

Floorball Verband Niedersachsen e.V.

## **Geschäftsordnung**

**(GO)**

---

## **§1 Allgemeines**

- 1 Die Geschäftsordnung des Floorball Verbandes Niedersachsen e.V. (kurz: floorball niedersachsen) regelt die Organisation und Verwaltung des Verbandes und seiner Organe. Ihr sind alle Mitglieder des Verbandes verpflichtet.

### **Delegiertenversammlung**

## **§2 Offizielle Teilnehmer**

- 1 Offizielle Teilnehmer der Delegiertenversammlung sind die Delegierten aller ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder des Verbandes und alle Mitglieder der Verbandsorgane (Vorstand) bzw. Kommissionen.
- 2 Jeder Delegierte kann nur über eine Stimme verfügen. Vorstandsmitglieder können Delegierte sein.
- 3 Teilnehmer, die keinen offiziellen Status haben, bedürfen einer Einladung durch den Vorstand oder der Zustimmung der Delegiertenversammlung für Anwesenheit und Rederecht und sind der Delegiertenversammlung vorzustellen.
- 4 Alle Teilnehmer sind in einer Liste, die Teil des Protokolls ist, aufzunehmen. Ihre Funktion und ihr Stimmrecht sind zu vermerken.

## **§3 Leitung**

- 1 Die Leitung der Delegiertenversammlung obliegt gemäß § 11 der Satzung dem Präsidenten.
- 2 Er hat alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse, wie die Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung, das Aussprechen einer Verwarnung, den Entzug des Rederechts oder den Ausschluss von Teilnehmern.

## **§4 Tagesordnung**

- 1 Die Tagesordnung einer ordentlichen Delegiertenversammlung umfasst:
  1. die Eröffnung der Delegiertenversammlung
  2. die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Protokollführung, der Anwesenheit, der Stimmrechte und der Beschlussfähigkeit
  3. die Genehmigung der Tagesordnung
  4. die Feststellung der Genehmigung des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung
  5. Berichte des Vorstandes, der Kassenprüfer und der Kommissionen
  6. die Entlastung des Vorstandes
  7. Verbandswahlen
  8. Anträge zur Satzungsänderung
  9. Anträge zur Änderung von Verbandsordnungen
  10. weitere Anträge
  11. Verschiedenes
  12. den Abschluss der Delegiertenversammlung
- 2 Die Delegiertenversammlung kann über eine andere Reihenfolge der Tagesordnungspunkte jeweils beschließen.

## §5 Redeordnung

- 1 Zu jedem Beratungspunkt der Tagesordnung ist zunächst dem Berichterstatter bzw. dem Antragsteller und danach den offiziellen Versammlungsteilnehmern in der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen. Der Versammlungsleiter darf jederzeit das Wort ergreifen oder durch einen Stellvertreter Stellung nehmen lassen.
- 2 Die Delegiertenversammlung beschließt über das Rederecht nicht offizieller Versammlungsteilnehmer.
- 3 Berichterstatter bzw. Antragsteller haben das Recht auf ein Schlusswort vor der Abstimmung oder dem Abschluss des Tagesordnungspunktes.
- 4 Über folgende Anträge, die nur von offiziellen Teilnehmern gestellt werden dürfen, ist sofort, ohne Rücksicht auf die Rednerliste, abzustimmen, nachdem je einem Redner die Gelegenheit gegeben wurde, dafür und dagegen zu sprechen:
  1. Antrag auf Schluss der Debatte
  2. Antrag auf Abschluss der Rednerliste
  3. Antrag auf sofortige Abstimmung
  4. Antrag auf Nichtbefassung
  5. Antrag auf Vertagung
  6. Antrag auf Kürzung der Redezeit
  7. Antrag an den Versammlungsleiter auf Erteilung einer Verwarnung

## §6 Anträge

- 1 Anträge an ordentliche oder außerordentliche Delegiertenversammlungen können nur von Verbandsmitgliedern, den Vorstandsmitgliedern oder Mitgliedern der Kommissionen gestellt werden.
- 2 Die Zulässigkeit von Anträgen zur ordentlichen Delegiertenversammlung ist davon abhängig, dass diese spätestens 14 Tage vor dem Termin der Delegiertenversammlung auf der Geschäftsstelle des Verbandes eingegangen sind. Alle Anträge sollen den Vorstands- und Kommissionsmitgliedern spätestens eine Woche vor der Delegiertenversammlung vorliegen.
- 3 Alle Anträge zur außerordentlichen Delegiertenversammlung müssen zu ihrer Zulässigkeit spätestens bei deren Eröffnung mit schriftlicher Begründung vorliegen.
- 4 Anträge auf Änderung der Satzung oder einer Verbandsordnung sind nur zulässig, wenn sie den neuen Wortlaut der zu ändernden Bestimmung wiedergeben.
- 5 Dringlichkeitsanträge sind nur auf Beschluss der Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen möglich. Dazu müssen sie mindestens zum Zeitpunkt der Eröffnung der Delegiertenversammlung mit schriftlicher Begründung vorliegen.
- 6 Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Verbandes sind unzulässig.
- 7 Anträge an ordentliche und außerordentliche Delegiertenversammlungen können vom Antragsteller unmittelbar vor der Abstimmung geändert werden. Eine weitere Aussprache über geänderte Anträge ist nicht möglich.

## §7 Abstimmung

- 1 Ein Beratungspunkt, über den abgestimmt werden soll, ist vor der Abstimmung im genauen Wortlaut im Versammlungsprotokoll aufzuführen.

- 2 Liegen in einer Sache mehrere Anträge vor, so ist jeweils über den weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen entscheidet der Versammlungsleiter über die Reihenfolge der Abstimmung.
- 3 Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, soweit eine geheime Abstimmung nicht mit mindestens einem Drittel der gültig abgegebenen Stimmen gewünscht wird.
- 4 Als gültig abgegebene Stimmen gelten ausschließlich Ja- oder Nein-Stimmen.

## **§8 Verbandswahlen**

- 1 Verbandswahlen erfolgen grundsätzlich geheim. Auf Vorschlag des Versammlungsleiters kann per Handzeichen abgestimmt werden, sofern kein stimmberechtigter offizieller Teilnehmer dem widerspricht.
- 2 Neuwahlen des Vorstandes erfolgen grundsätzlich alle zwei Jahre. Mitglieder des Vorstandes und der Kommissionen sollen vom Vorstand aufgestellt werden. Vor der Wahl hat jeder Kandidat die Möglichkeit, seine Vorstellung von der Amtsführung vorzutragen.
- 3 Wahlen erfolgen grundsätzlich in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erhält. Erhält kein Kandidat eine solche Mehrheit, finden Stichwahlen zwischen allen Kandidaten, die die gleiche höchste Stimmenzahl erhalten haben oder den beiden Kandidaten mit der höchsten und zweithöchsten Stimmenzahl statt.
- 4 Ist aufgrund vorzeitigen Ausscheidens ein neues Mitglied in den Vorstand berufen worden, muss es bei der nächsten Delegiertenversammlung, zu der noch nicht eingeladen worden ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen bestätigt werden. Geschieht dies nicht, so muss dieselbe Delegiertenversammlung Nachwahlen zur Besetzung des frei gewordenen Amtes durchführen. Ein entsprechender Punkt ist in der Tagesordnung dieser Versammlung aufzunehmen.
- 5 Jede Wahl wird von einem Wahlleiter geleitet, dies ist regelmäßig der Versammlungsleiter. Der Wahlleiter fertigt ein besonderes Wahlprotokoll an und unterzeichnet es. Das Wahlprotokoll muss den Wahlablauf und insbesondere die Namen der Kandidaten und die genauen Wahlergebnisse wiedergeben.
- 6 Besitzt der Wahlleiter das durch die anstehende Wahl neu zu besetzende Amt und stellt sich zur Wiederwahl oder kandidiert er für das neu zu besetzende Amt, so überträgt er die Leitung der Versammlung für die Dauer der Wahl an einen durch die Delegiertenversammlung bestimmten offiziellen Teilnehmer, der für dieses Amt nicht kandidiert. Dieser führt das Wahlprotokoll weiter und unterzeichnet es. Danach gibt er die Leitung der Versammlung wieder an den ursprünglichen Versammlungsleiter zurück.
- 7 Im Anschluss an eine Neuwahl des Vorstandes übernimmt der neu- oder wiedergewählte Präsident die Leitung der Versammlung.

## **§9 Protokoll**

- 1 Über die Delegiertenversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches die Anwesenheit, die den Gang der Verhandlungen in groben Zügen sowie alle Beschlüsse im Wortlaut mit dem genauen Abstimmungsergebnis enthält. Der Präsident bestimmt bei Abwesenheit des Protokollführers einen anderen Protokollführer. Der Einsatz von technischen Aufzeichnungsgeräten bedarf der Zustimmung der Mehrheit der offiziellen Teilnehmer.
- 2 Das Protokoll ist innerhalb von sechs Wochen nach der Delegiertenversammlung durch Versand an den Vorstand, die Kommissionen und die Mitglieder bekannt zu geben.

- 3 Jedem ordentlichen oderaußerordentlichen Mitglied, außerdem jedem Mitglied der Verbandsorgane (Vorstand) und den Mitgliedern der Kommissionen, steht das Recht des Einspruchs gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit des Protokolls zu. Der Einspruch ist nur zulässig, wenn er innerhalb von sechs Wochen nach Zugang des Protokolls auf der Geschäftsstelle eingeht. Nach Ablauf dieser Frist gilt das Protokoll als genehmigt. Über Protokoll-Einsprüche entscheidet die nächste Delegiertenversammlung, zu der zum Zeitpunkt des Einspruchs noch nicht eingeladen wurde.

### **Der Verbandsvorstand**

(Hinweis: Vorstand im Sinne dieses Abschnittes ist der geschäftsführende Vorstand)

## **§10 Richtlinien**

- 1 Der Präsident bestimmt die Richtlinien der Verbandsarbeit. Ihm obliegt die Führung und Leitung des Verbandes. Er koordiniert die Zusammenarbeit im Vorstand und zwischen den einzelnen Kommissionen; dafür soll er, soweit möglich, von der Verantwortung für einen bestimmten Hauptbereich freigestellt werden. Ferner stellt er den Haushaltsplan des Verbandes nach den Vorschlägen der Vizepräsidenten und Kommissionen und nach Beratung im Vorstand auf.  
Außerdem repräsentiert er den Verband in allen regionalen und nationalen Gremien und offiziellen Veranstaltungen, sofern diese Funktion nicht mit Zustimmung des Vorstandes im Einzelfall auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen wurde.
- 2 Die Vizepräsidenten bestimmen die Richtlinien für ihr jeweiliges Ressort und tragen hierfür die Verantwortung.
- 3 Der Geschäftsführer überprüft die ordnungsgemäße Einhaltung aller Verträge des Verbandes mit seinen Mitgliedern und externen Geschäftspartnern (Versicherungen, Sponsoren, Gemeinde etc.). Dafür sind ihm alle offiziellen Schriftstücke (Antragsformular, Verträge, Urkunden, Bescheide, Versammlungsprotokolle) als Original oder Kopie auszuhändigen. Außerdem soll seine Anschrift als offizielle Geschäftsadresse des Verbandes für sämtlichen Schriftverkehr dienen.
- 4 Der Kassenwart verwaltet die Verbandskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben des Verbandes. Er ist zuständig für den gesamten Zahlungsverkehr des Verbandes und die Durchsetzung der Finanzordnung. Nur er darf Spendenquittungen ausstellen.
- 5 Der Schriftführer führt auf allen Sitzungen der Verbandsorgane (Mitgliederversammlung, Vorstand) eine Anwesenheitsliste und schriftlich Protokoll. Er hat beides zu unterschreiben.
- 6 Die genannten Aufgaben können in Abstimmung mit dem Vorstand auch von anderen Vorstandsmitgliedern wahrgenommen werden.
- 7 Die Aufgaben der Kommissionsleiter sind der Kommissionsordnung zu entnehmen.
- 8 Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, betraut der Präsident ein anderes Mitglied des Vorstandes zusätzlich mit dessen Aufgaben. Handelt es sich um einen Kommissionsleiter, übernimmt sein Stellvertreter bis zur nächsten Delegiertenversammlung dessen Funktion.
- 9 Scheidet der Präsident selbst vorzeitig aus, so übernimmt ein Vizepräsident sein Amt und betraut ein anderes Vorstandsmitglied zusätzlich mit seinen bisherigen Aufgaben.

## **§11 Vorstandssitzungen**

- 1 Der geschäftsführende Vorstand soll mindestens einmal im Halbjahr tagen. Der Termin für die nächste Vorstandssitzung soll auf der jeweils vorangegangenen Vorstandssitzung zwischen den

Vorstandsmitgliedern abgestimmt werden. Die Frist zur Einberufung beträgt im Übrigen zwei Wochen.

- 2 Die Einberufung und Leitung der Vorstandssitzungen erfolgen durch den Präsidenten oder im Falle seiner Verhinderung durch einen von ihm bestimmten Vizepräsidenten.
- 3 Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich.
- 4 Auf ausdrücklichen Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern ist vom Präsidenten eine Vorstandssitzung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen.
- 5 Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen. Ist der Protokollführer verhindert, bestimmt der Sitzungsleiter einen Protokollführer. Das Protokoll der Versammlung ist allen Vorstandsmitgliedern spätestens auf der nächsten Vorstandssitzung auszuhändigen und sollte innerhalb von zwei Wochen nach der Versammlung der Geschäftsstelle vorliegen.
- 6 Beschlüsse, die über die interne Vorstandsarbeit hinaus von Bedeutung sind, sind den Kommissionen durch ihre Leiter mitzuteilen.
- 7 Ändert der Vorstand einen Beschluss einer Kommission, so ist dies dem Leiter der Kommission mit einer schriftlichen Begründung innerhalb von zwei Wochen nach der Änderung mitzuteilen.
- 8 Konnte auf einer Vorstandssitzung aufgrund einer Beschlussunfähigkeit (§12.4 der Satzung) über einige oder alle Anträge nicht abgestimmt werden, so kann über diese Anträge auf der nächsten Vorstandssitzung ohne Rücksicht auf deren Beschlussfähigkeit abgestimmt werden, worauf in der Einladung zu dieser Sitzung unter besonderer Kennzeichnung der betroffenen Anträge ausdrücklich hinzuweisen ist.

## **§12 Streitigkeiten**

- 1 Kommt es zu (Rechts)Streitigkeiten zwischen dem Verband und externen Geschäftspartnern, entscheidet ein Gremium aus dem Präsidenten und zwei Vizepräsidenten über die weitere Vorgehensweise.
- 2 Kommt es zu (Rechts)Streitigkeiten innerhalb des Verbandes, entscheiden in dieser Reihenfolge die zuständige Kommission, der Vorstand und die Delegiertenversammlung.
- 3 Mitglieder einer Rechtsinstanz dürfen in einem Verfahren, in dem sie selbst oder ihr Verein betroffen ist, nicht entscheiden.

## **§13 Geschäftsstelle**

- 1 Die Geschäftsstelle dient als Informationszentrale für alle Verbandsmitglieder und für alle von außerhalb an den Verband herangetragenen Anfragen.
- 2 Bei allen in der Satzung bzw. den Verbandsordnungen vorgesehenen Vorgängen (insbesondere: Schriftverkehr) haben sich die Mitglieder ausschließlich an die Geschäftsstelle zu wenden. Ihr obliegt die Weiterleitung an den Vorstand oder die Kommissionen.